



## Staatsanwaltschaft Heilbronn

Staatsanwaltschaft Heilbronn, 74064 Heilbronn

Herrn  
Markus Haintz

Datum 08.02.2023

Name

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen

Heintz legal Rechtsanwalts-GmbH  
Eingegangen am

14. Feb. 2023

Schumannstraße 21  
69154 Sinsheim  
+49 721 65074331

610-12

Anzeigensache gegen

wegen Verletzung von Privatgeheimnissen

Sehr geehrter Herr Haintz,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.02.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 13.09.2022 (Bl. 4 ff.) hat Rechtsanwalt Markus Haintz bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafanzeige gegen „den EKHK (...) „sowie gegen unbekannte Verantwortliche der Staatsanwaltschaft (Stuttgart)“ erstatet. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass in dem bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen 3 Js 15816/22 gegen den Gründer von „Querdenken 711“ Michael Ballweg wegen gewerbsmäßigen Betruges u.a. geführten Ermittlungsverfahren in „10.000 bis 30.000 Fällen“ durch das Polizeipräsidium Stuttgart ein Schreiben zur schriftlichen Zeugenanhörung versandt worden sei. In dem Schreiben würden als Privatgeheimnisse im Sinne von § 203 StGB zu qualifizierende Ermittlungserkenntnisse preisgegeben, so insbesondere die Absicht des Herrn Ballweg,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Heilbronn unter dem Menüpunkt [Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#). Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Rosenbergstraße 8 - 74072 Heilbronn

**Behinderteneinkunft:** beim Haus **Parkplatz:** beim Haus

**Verkehrsanbindung:** Bushaltestelle Am Wollhaus

Telefon: 07131 64-1 Telefax: 07131 6436960 [poststelle@staheilbronn.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@staheilbronn.justiz.bwl.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung





Unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale von § 353b Abs. 1 StGB gegeben sind, scheidet eine Strafbarkeit nach § 353b StGB aufgrund der Sperrwirkung der Rechtsbeugung aus. Nach allgemeiner Ansicht kann ein Richter oder Staatsanwalt wegen Straftaten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache stehen, nur dann belangt werden, wenn er sich zugleich wegen einer Rechtsbeugung strafbar gemacht hat (stRspr; BGH, Urteil v. 23.10.1996 - 5 StR 695/95; zuletzt BGH, Urteil v. 18.08.2021 - 5 StR 39/21). § 339 StGB entfaltet insofern eine Schutzfunktion zugunsten des Richters und des Staatsanwalts zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege (vgl. Münchener Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2022, § 339, Rn. 71). Die Sperrwirkung ist die notwendige Konsequenz aus der speziellen Regelung für eine eingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten (vgl. BGH, Urteil v. 15.09.1995 - 5 StR 713/94).

Die Anzeige richtet sich gegen eine Handlung der Staatsanwältin im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft nach §§ 152, 161 StPO die Sachleitungsbefugnis inne und kann ihre Ermittlungspersonen mit der Durchführung von Ermittlungen, mithin auch der Vernehmung von Zeugen, beauftragen. Gemäß § 69 Abs. 1 StPO ist dem Zeugen vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten zu bezeichnen. Auch wenn der Umfang der Unterrichtung des Zeugen grundsätzlich von der Vernehmungsperson zu treffen ist, ist, sofern eine dahingehende Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt und getroffen wird, diese von den Ermittlungsbeamten aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit gem. § 152 Abs. 1 GVG zu befolgen. Mit der Entscheidung der sachleitenden Staatsanwältin, dass der Zeugenbefragungsbogen samt der Unterrichtung des Zeugen gem. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO versandt werden kann und soll, hat sie von ihrer Sachleitungsbefugnis Gebrauch gemacht. Die angezeigte Handlung weist daher einen inneren Zusammenhang mit der Leitung der Rechtssache auf.

b)

Aufgrund der ausgeführten Erwägungen kommt eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ebenfalls nicht in Betracht.

c)

Ein Anfangsverdacht für eine Rechtsbeugung liegt nicht vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung oder jeder Ermessensfehler eine Beugung des Rechts dar. § 339 StGB erfasst deshalb nur den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, bei dem sich der Amtsträger bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet (vgl. BGH, Urteil v. 23.05.1984 - 3 StR 102/84; BGH, Ur. v. 18.08.2021 - 5 StR 39/21). Ob ein elementarer Rechtsverstoß vorliegt, ist auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbeurteilung aller Umstände zu entscheiden.

Vorliegend geht es um die konkrete Ausgestaltung der Unterrichtung der Zeugen im Vorfeld ihrer Vernehmungen gem. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO. Der Umfang dieser Vorinformation richtet sich, dem Zweck der Vorschrift entsprechend, nach der jeweiligen Tat und der Stellung des Zeugen zu dem Beschuldigten und steht im Ermessen der Vernehmungsperson. Auch wenn dem Gesetz keine dahingehende Klarstellung zu entnehmen ist, so ergibt sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck der Unterrichtungspflicht des Zeugen, dass zur Erlangung einer beweiskräftigen Aussage auch die Mitteilung von grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen gerechtfertigt sein kann. Ungeachtet der Frage, ob die Bekanntgabe sämtlicher Informationen für die Durchführung der Vernehmung erforderlich gewesen ist, würde es sich bei Verneinung der Frage um



eine fehlerhafte Ermessensausübung handeln, welche nicht das Ausmaß eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege erreichen würde. Auch wenn der Zeugenbefragungsbogen an eine Vielzahl von Zeugen versandt wurde, stehen sämtliche dem Zeugen übermittelte Informationen in Zusammenhang mit dem konkreten Tatvorwurf gegen den gesondert verfolgten Ballweg. Es handelt sich ausschließlich um Informationen, welche auch im Rahmen eines Anklagesatzes Verwendung finden könnten und durch deren Verlesung und Erörterung im Rahmen der Hauptverhandlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden könnten. Auch sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die Informationsübermittlung ein anderer sachwidriger Zweck als der der erforderlichen Unterrichtung der Zeugen nach § 69 Abs. 1 S. 2 StPO verfolgt wurde.

2.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine durch EKHK [REDACTED] begangene Straftat liegen ebenfalls nicht vor.

Es liegt weder, ein Anfangsverdacht für eine Verletzung von Dienstgeheimnissen gemäß § 353b Abs. 1 StGB noch für eine Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB vor.

Unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsmerkmale des § 353b Abs. 1 StGB und des § 203 StGB vorliegen, müsste bei dem polizeilichen Sachbearbeiter jedenfalls ein unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB angenommen werden. Ungeachtet der Frage, ob der Polizeibeamte tatsächlich befugt gewesen ist, die Zeugen in dem konkreten Umfang zu unterrichten, durfte der polizeiliche Sachbearbeiter jedenfalls angesichts der Gesamtumstände von einem befugten Handeln ausgehen. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Zeugen über den Gegenstand der Untersuchung im Vorfeld ihrer Vernehmung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 StPO. Auch wenn dem Gesetz keine dahingehende Klarstellung zu entnehmen ist, so ergibt sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck der Unterrichtungspflicht des Zeugen, dass zur Erlangung einer beweiskräftigen Aussage auch die Mitteilung von grundsätzlich geheimhaltungsbedürftigen Informationen gerechtfertigt sein kann. Der Umfang der Unterrichtung des Zeugen steht im Ermessen des Vernehmungsbeamten. EKHK [REDACTED] hat den Zeugenanhörungsbogen in Abstimmung mit dem Referat Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums Stuttgart gefertigt und sich vor Übersendung an die Zeugen an die sachleitende Staatsanwältin gewandt. Nachdem von beiden Seiten keine Einwände gegen den Umfang der Zeugenunterrichtung vorgebracht wurden, durfte der Polizeibeamte von einem sachgerechten Umfang ausgehen. Denn aus der Sachleitungsbezugnis der Staatsanwaltschaft nach §§ 152, 161 StPO ergibt sich die Befugnis der Staatsanwaltschaft, eine fehlerhafte Sachbehandlung ihrer Ermittlungspersonen zu rügen, diese zu einer sachgerechten Erledigung anzuhalten sowie eine als unsachgemäß bewertete Vorgehensweise zu untersagen. Nachdem die zuständige Staatsanwältin dies nicht getan hat, durfte EKHK [REDACTED] von einem rechtmäßigen Handeln ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]